



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 01.04.2020

Machetenangriff auf Bürger in Augsburg und gehäufte umgehende Einstufung der Täter als schuldunfähig wegen psychischer Erkrankung

In den frühen Morgenstunden des 31.03.2020 wurden in Augsburg mehrere Menschen angegriffen und zum Teil schwer verletzt. Ein 27-jähriger Tunesier, der mit einer Axt bewaffnet war, griff im Augsburger Univiertel zunächst einen Bus an und beschädigte ihn. Dem Busfahrer gelang die Flucht und er konnte die Polizei verständigen. Bis zu ihrem Eintreffen hielt der Täter eine Autofahrerin an, bedrohte sie und schlug mit der Axt auf das Auto ein. Ein hinzukommender Anwohner wurde vom Täter mit einer zusätzlich mitgeführten Machete schwer am Kopf verletzt.

Laut Zeitungsberichten gilt der Attentäter möglicherweise als nicht schuldig und wurde mittlerweile in einer Psychiatrie untergebracht. Im Vergleich zu Tätern mit deutscher Herkunft wird – zumindest in der Berichterstattung etablierter Medien – bei Tätern arabischer bzw. orientalischer Herkunft und muslimischen Glaubens häufiger eine psychiatrisch begründbare Schuldunfähigkeit festgestellt, nachdem diese mit Fahrzeugen, Eisenstangen, Messern, Äxten oder Macheten andere Menschen angegriffen hatten.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Angriffe auf Passanten oder Sicherheitskräfte gab es in Bayern seit dem 01.01.2015 mit Fahrzeugen, Eisenstangen, Messern, Äxten, Macheten oder weiteren Waffen durch einen oder mehrere Täter (bitte nach Jahren und Monaten sowie nach Regierungsbezirken sowie nach den eingesetzten Tatwaffen aufschlüsseln)? 3
- 1.2 Welche Herkunft hatten die Täter jeweils (bitte Staatsangehörigkeiten und bei deutscher Staatsangehörigkeit Migrationshintergrund angeben)? 4
- 1.3 Welche Religionszugehörigkeit hatten die Täter jeweils? 9

- 2.1 Welche psychischen Grunderkrankungen führten dazu, dass die Täter als nicht schuldig eingestuft wurden (bitte auch auf Drogenkonsum eingehen)? 9
- 2.2 Nach welchen Kriterien erfolgt die Einstufung eines Täters als schuldig und nicht oder vermindert schuldig im Anschluss an die Tat (bitte den Ablauf der Einstufung darlegen und die zu befolgende Weisung angeben)? ... 10
- 2.3 Wer nimmt die Einstufung eines Täters als schuldig und nicht oder vermindert schuldig im Anschluss an die Tat vor (bitte die an der Entscheidung beteiligten Personen angeben, z. B. Psychologen, Ärzte, Dolmetscher, Polizeibeamte usw.)? 10

- 3.1 Wie viele Täter wurden als nicht schuldig eingestuft (bitte nach Jahren und Monaten sowie nach Regierungsbezirken sowie nach den eingesetzten Tatwaffen aufschlüsseln)? 11
- 3.2 Welche Herkunft hatten diese Täter mit verminderter Schuldfähigkeit jeweils (bitte Staatsangehörigkeiten und bei deutscher Staatsangehörigkeit Migrationshintergrund angeben)? 11
- 3.3 Welche Religionszugehörigkeit hatten diese Täter mit verminderter Schuldfähigkeit jeweils? 11

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.1	Welche Auswirkungen hat eine Einstufung des Täters als schuldunfähig bzw. vermindert schuldig auf das weitere Strafverfahren (bitte Verfahrensforgang erläutern)?	12
4.2	Wird die Erkrankung eines Täters nach der ersten Einstufung nochmals überprüft (bitte auch auf die Länge der Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung eingehen)?	12
4.3	Gibt es Fälle, bei denen eine Einstufung als psychisch erkrankt wieder revidiert wurde?	13
5.1	Welche Höhe hatten die verursachten Schäden?	13
5.2	Wer übernimmt im Falle eines Angriffs die Kosten für den entstandenen Schaden (Schmerzensgeld, Sachbeschädigungen)?	13
5.3	Wer übernimmt im Falle einer Einstufung des Täters als psychisch bedingt schuldunfähig die Kosten für den entstandenen Schaden?	13
6.1	Welche Ursachen könnten nach Ansicht der Staatsregierung für die statistisch häufigere Einstufung der Täter mit als vermindert schuldig oder schuldig verantwortlich sein?	14
6.2	Plant die Staatsregierung, die statistisch höhere Einstufung von Tätern mit Migrationshintergrund bzw. islamischer Religionszugehörigkeit wissenschaftlich erforschen zu lassen?	14
7.1	Welche Pläne hat die Staatsregierung, um Angriffe gegen Bürger schon im Vorfeld zu verhindern?	15
7.2	Inwieweit könnten islamische Vereine einen Beitrag zur Prävention von Gewalt gegen Bürger leisten (bitte die laufenden Gewaltpräventionsmaßnahmen angeben)?	15

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit den Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 08.05.2020

1.1 Wie viele Angriffe auf Passanten oder Sicherheitskräfte gab es in Bayern seit dem 01.01.2015 mit Fahrzeugen, Eisenstangen, Messern, Äxten, Macheten oder weiteren Waffen durch einen oder mehrere Täter (bitte nach Jahren und Monaten sowie nach Regierungsbezirken sowie nach den eingesetzten Tatwaffen aufschlüsseln)?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurde in der Vergangenheit als einzige Tatwaffenart die Schusswaffe erfasst. Eine Auswertung nach weiteren Tatwaffen kann somit in der PKS nicht erfolgen. Das PKS-Merkmal „Messerangriff“ wird seit dem 01.01.2020 in der PKS erfasst und steht damit für eine Jahresauswertung noch nicht zur Verfügung.

In nachstehender Tabelle werden die Fälle aufgeführt, bei denen während der Tat- ausführung mit einer Schusswaffe geschossen wurde. Die Aufstellung erfolgt nach der in der PKS üblichen Darstellung nach dem PKS-Berichtsjahr. Eine Darstellung nach (Tat-)Monaten scheidet dadurch aus.

Die Summe der Fälle in den einzelnen Regierungsbezirken muss dabei nicht zwangs- läufig die Fälle für Bayern gesamt ergeben, da auch Fälle in der PKS mit Tatort „unbe- kannt in Bayern“ erfasst werden, die keinem konkreten Regierungsbezirk zugeordnet werden können.

Fälle bei denen mit Schusswaffe geschossen wurde			
Jahr	Schlüssel der Gemeinde	Gemeinde	Fälle Anzahl
2019	9000000	Bayern	345
2018	9000000	Bayern	744
2017	9000000	Bayern	717
2016	9000000	Bayern	860
2015	9000000	Bayern	776
2019	9100000	Regierungsbezirk Oberbayern	84
2018	9100000	Regierungsbezirk Oberbayern	206
2017	9100000	Regierungsbezirk Oberbayern	189
2016	9100000	Regierungsbezirk Oberbayern	256
2015	9100000	Regierungsbezirk Oberbayern	207
2019	9200000	Regierungsbezirk Niederbayern	38
2018	9200000	Regierungsbezirk Niederbayern	89
2017	9200000	Regierungsbezirk Niederbayern	90
2016	9200000	Regierungsbezirk Niederbayern	83
2015	9200000	Regierungsbezirk Niederbayern	80
2019	9300000	Regierungsbezirk Oberpfalz	29

Fälle bei denen mit Schusswaffe geschossen wurde			
Jahr	Schlüssel der Gemeinde	Gemeinde	Fälle Anzahl
2018	9300000	Regierungsbezirk Oberpfalz	56
2017	9300000	Regierungsbezirk Oberpfalz	54
2016	9300000	Regierungsbezirk Oberpfalz	69
2015	9300000	Regierungsbezirk Oberpfalz	72
2019	9400000	Regierungsbezirk Oberfranken	39
2018	9400000	Regierungsbezirk Oberfranken	73
2017	9400000	Regierungsbezirk Oberfranken	97
2016	9400000	Regierungsbezirk Oberfranken	91
2015	9400000	Regierungsbezirk Oberfranken	78
2019	9500000	Regierungsbezirk Mittelfranken	52
2018	9500000	Regierungsbezirk Mittelfranken	98
2017	9500000	Regierungsbezirk Mittelfranken	99
2016	9500000	Regierungsbezirk Mittelfranken	136
2015	9500000	Regierungsbezirk Mittelfranken	148
2019	9600000	Regierungsbezirk Unterfranken	41
2018	9600000	Regierungsbezirk Unterfranken	94
2017	9600000	Regierungsbezirk Unterfranken	92
2016	9600000	Regierungsbezirk Unterfranken	107
2015	9600000	Regierungsbezirk Unterfranken	89
2019	9700000	Regierungsbezirk Schwaben	59
2018	9700000	Regierungsbezirk Schwaben	120
2017	9700000	Regierungsbezirk Schwaben	91
2016	9700000	Regierungsbezirk Schwaben	114
2015	9700000	Regierungsbezirk Schwaben	99

1.2 Welche Herkunft hatten die Täter jeweils (bitte Staatsangehörigkeiten und bei deutscher Staatsangehörigkeit Migrationshintergrund angeben)?

Aus nachstehenden Tabellen ist die Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen, die bei Tatausführung geschossen haben, zu entnehmen. Der Begriff „Migrationshintergrund“ ist in der PKS fachlich nicht legal definiert. Deswegen können dazu keine Angaben gemacht werden. Bei der Auflistung der einzelnen Nationalitäten wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine Darstellung nach Regierungsbezirken verzichtet.

Tatverdächtige (TV), die bei Tatausführung mit Schusswaffe geschossen haben					
Gemeinde	Jahr	TV insg.	TV deutsch Anzahl	TV nicht- deutsch Anzahl	TV Zuwande- rer Anzahl
Bayern insgesamt	2019	348	282	66	18
	2018	375	310	65	15
	2017	331	286	45	4
	2016	362	322	40	1
	2015	370	328	42	6
Regierungsbezirk Oberbayern	2019	89	66	23	4
	2018	107	81	26	6
	2017	114	94	20	1
	2016	94	79	15	0
	2015	99	91	8	1
Regierungsbezirk Niederbayern	2019	39	38	1	0
	2018	42	37	5	0
	2017	37	34	3	1
	2016	40	36	4	1
	2015	41	37	4	0
Regierungsbezirk Oberpfalz	2019	30	28	2	1
	2018	28	26	2	1
	2017	25	20	5	1
	2016	34	30	4	0
	2015	35	34	1	0
Regierungsbezirk Oberfranken	2019	38	30	8	2
	2018	33	29	4	2
	2017	26	23	3	0
	2016	40	38	2	0
	2015	36	33	3	2
Regierungsbezirk Mittelfranken	2019	49	40	9	5
	2018	53	38	15	3
	2017	43	35	8	1
	2016	53	45	8	0
	2015	57	47	10	0

Tatverdächtige (TV), die bei Tatausführung mit Schusswaffe geschossen haben					
Gemeinde	Jahr	TV insg.	TV deutsch Anzahl	TV nicht- deutsch Anzahl	TV Zuwande- rer Anzahl
Regierungsbezirk Unterfranken	2019	44	33	11	2
	2018	45	41	4	1
	2017	42	41	1	0
	2016	36	34	2	0
	2015	46	42	4	0
Regierungsbezirk Schwaben	2019	56	44	12	4
	2018	62	54	8	2
	2017	41	37	4	0
	2016	65	60	5	0
	2015	55	43	12	3

TV mit „Schusswaffe geschossen“ in Bayern gesamt		
Jahr	Staatsangehörigkeit	Täter insgesamt pro Staat
2019	Deutschland	282
2019	ungeklärt	1
2019	Österreich	6
2019	Polen	5
2019	Kosovo	4
2019	Rumänien	4
2019	Irak	4
2019	Syrien, Arabische Republik	3
2019	Kroatien	2
2019	Italien	2
2019	Litauen	2
2019	Mazedonien, ehemalige jugoslawische Rep.	2
2019	Niederlande	2
2019	Russische Föderation	2
2019	Serbien	2
2019	Indien	2
2019	Frankreich	1

TV mit „Schusswaffe geschossen“ in Bayern gesamt		
Jahr	Staatsangehörigkeit	Täter insgesamt pro Staat
2019	Griechenland	1
2019	Portugal	1
2019	Tschechische Republik	1
2019	Eritrea	1
2019	Armenien	1
2019	Vietnam	1
2019	Türkei	16
2018	Deutschland	310
2018	Türkei	18
2018	Polen	6
2018	Rumänien	4
2018	Afghanistan	4
2018	Bulgarien	3
2018	Italien	3
2018	Serbien	3
2018	Syrien, Arabische Republik	3
2018	Bosnien und Herzegowina	2
2018	Griechenland	2
2018	Kosovo	2
2018	Österreich	2
2018	Kroatien	1
2018	Litauen	1
2018	Niederlande	1
2018	Slowakei	1
2018	Schweiz	1
2018	Ungarn	1
2018	Marokko	1
2018	Tunesien	1
2018	Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	1
2018	Irak	1
2018	Kasachstan	1

TV mit „Schusswaffe geschossen“ in Bayern gesamt		
Jahr	Staatsangehörigkeit	Täter insgesamt pro Staat
2018	Turkmenistan	1
2018	staatenlos	1
2017	Bosnien und Herzegowina	1
2017	ungeklärt	1
2017	Norwegen	1
2017	Kosovo	1
2017	Belarus	1
2017	Serbien	1
2017	Marokko	1
2017	Georgien	1
2017	Polen	2
2017	Österreich	3
2017	Italien	4
2017	Griechenland	4
2017	Kroatien	4
2017	Irak	5
2017	Türkei	14
2017	Deutschland	286
2017	Bulgarien	1
2016	Kroatien	2
2016	Bulgarien	2
2016	Serbien	3
2016	Kosovo	3
2016	Österreich	4
2016	Polen	5
2016	Türkei	11
2016	Deutschland	322
2016	Irak	2
2016	Syrien, Arabische Republik	1
2016	Taiwan	1
2016	Jemen	1

TV mit „Schusswaffe geschossen“ in Bayern gesamt		
Jahr	Staatsangehörigkeit	Täter insgesamt pro Staat
2016	Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	1
2016	Portugal	1
2016	Griechenland	1
2016	Slowenien	1
2016	Albanien	1
2015	Aserbaidshan	1
2015	Indonesien	1
2015	Litauen	1
2015	Bosnien und Herzegowina	1
2015	Irak	2
2015	Serbien	2
2015	Tschechische Republik	2
2015	Russische Föderation	2
2015	Deutschland	328
2015	Türkei	12
2015	Griechenland	4
2015	Italien	4
2015	Ukraine	3
2015	Albanien	2
2015	Niederlande	2
2015	Polen	2
2015	Somalia	1

1.3 Welche Religionszugehörigkeit hatten die Täter jeweils?

Hierzu werden in der PKS keine Daten erfasst.

2.1 Welche psychischen Grunderkrankungen führten dazu, dass die Täter als nicht schuldig eingestuft wurden (bitte auch auf Drogenkonsum eingehen)?

Angriffe auf Passanten oder Sicherheitskräfte mit Fahrzeugen, Eisenstangen, Messern, Äxten, Macheten oder weiteren Waffen werden in den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und Gerichte und in der Strafverfolgungsstatistik nicht gesondert verfasst. Es liegen daher keine statistischen Daten darüber vor, in wie vielen dieser Fälle und gegebenenfalls aufgrund welcher Umstände die Täter schuldunfähig waren. Eine Aussage hierüber wäre nur aufgrund einer händischen Auswertung aller Verfahrensakten der letzten Jahre mit Bezug zu Gewaltdelikten möglich, die aufgrund des damit

verbundenen Aufwands und im Übrigen auch mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden kann. Eine bayernweit vorzunehmende händische Auswertung aller einschlägigen Vorgänge würde zudem ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Soweit sich aus der Strafverfolgungsstatistik für bestimmte dort erfasste Deliktsbereiche Daten zur Gesamtzahl der Täter, die bei Begehung der Tat schuldunfähig oder vermindert schuldig waren, ergeben, wird auf die Antwort zu den Fragen 3.1 bis 3.3 Bezug genommen.

- 2.2 Nach welchen Kriterien erfolgt die Einstufung eines Täters als schuldig und nicht oder vermindert schuldig im Anschluss an die Tat (bitte den Ablauf der Einstufung darlegen und die zu befolgende Weisung angeben)?**
- 2.3 Wer nimmt die Einstufung eines Täters als schuldig und nicht oder vermindert schuldig im Anschluss an die Tat vor (bitte die an der Entscheidung beteiligten Personen angeben, z. B. Psychologen, Ärzte, Dolmetscher, Polizeibeamte usw.)?**

Gemäß § 20 Strafgesetzbuch (StGB) ist schuldunfähig, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer der anderen in der Vorschrift aufgeführten Beeinträchtigungen unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Verminderte Schuldfähigkeit ist gemäß § 21 StGB gegeben, wenn die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der vorstehend genannten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert war.

Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist von den Ermittlungsbehörden und Gerichten im Rahmen ihrer Amtsaufklärungspflicht (§§ 160, 163 Abs. 1, 244 Abs. 2 Strafprozessordnung – StPO) zu prüfen, wenn die konkreten Umstände des Einzelfalls eine Aufhebung oder Verminderung der Schuldfähigkeit als möglich erscheinen lassen. Entsprechende Ermittlungen können zum Beispiel geboten sein, wenn Hinweise auf psychiatrische Vorerkrankungen oder bestimmte organische Beeinträchtigungen wie Schädel- oder Hirnverletzungen vorliegen, markante, auf einen Realitätsverlust hindeutende Verhaltensauffälligkeiten zu Tage treten oder ein nach Art, Menge oder Dauer erheblicher Drogen-, Medikamenten- oder Alkoholkonsum des Beschuldigten anzunehmen ist.

Wenn im Einzelfall entsprechende Umstände bekannt werden, beauftragen die Staatsanwaltschaften oder Strafgerichte in der Regel einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit und ggf. den medizinisch-psychiatrischen Voraussetzungen der Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, etwa der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt. Bei den Sachverständigen handelt es sich in vielen Fällen um Fachärzte für Psychiatrie, je nach den Umständen des Einzelfalls aber auch um Ärzte anderer Fachrichtungen oder um Psychologen.

Keineswegs findet bereits unmittelbar nach der Tat eine abschließende und für das weitere Verfahren verbindliche Einstufung eines Beschuldigten als vermindert schuldig oder schuldunfähig statt. Eine prozessuale „Weichenstellung“ erfolgt vielmehr erst nach Abschluss der Ermittlungen auf der Grundlage sämtlicher Erkenntnisse zum Tatgeschehen und zur Person des Beschuldigten einschließlich der Ergebnisse der erhaltenen Sachverständigengutachten:

- Ist demnach von verminderter Schuldfähigkeit auszugehen, erhebt die Staatsanwaltschaft nach Maßgabe der allgemeinen strafprozessualen Vorschriften die öffentliche Klage gegen den Beschuldigten. Die Verminderung der Schuldfähigkeit steht der Verhängung einer Strafe nicht entgegen. Wenn es sich um eine erhebliche Verminderung handelt, kann diese jedoch nach § 21 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen können neben der Strafe auch Maßregeln der Besserung und Sicherung wie die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) angeordnet werden.
- Ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen von Schuldunfähigkeit des Täters auszugehen, kommt die Durchführung eines Strafverfahrens nicht in Betracht. Liegen jedoch die Voraussetzungen für die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung vor, etwa weil von dem Täter infolge seines Zustandes weitere erhebliche rechtswidrige Taten im Sinn des § 63 StGB zu erwarten sind, beantragt die Staats-

anwaltschaft nach Maßgabe der §§ 413 ff. StPO die Durchführung eines Sicherungsverfahrens, in dem die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder andere der in § 71 StGB aufgeführten Maßregeln selbstständig angeordnet werden können.

Sowohl im Strafverfahren als auch im Sicherungsverfahren entscheiden die unabhängigen Gerichte nach erfolgter Beweisaufnahme, in der in aller Regel auch ein Sachverständiger gehört wird, ob tatsächlich Beeinträchtigungen der Schuldfähigkeit im Sinn der §§ 20 oder 21 StGB gegeben sind. Auf dieser Grundlage entscheiden sie dann über die Rechtsfolgen der Tat, also die Verhängung einer tat- und schuldangemessenen Strafe und/oder die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung.

- 3.1 Wie viele Täter wurden als nicht schuldig eingestuft (bitte nach Jahren und Monaten sowie nach Regierungsbezirken sowie nach den eingesetzten Tatwaffen aufschlüsseln)?**
- 3.2 Welche Herkunft hatten diese Täter mit verminderter Schuldfähigkeit jeweils (bitte Staatsangehörigkeiten und bei deutscher Staatsangehörigkeit Migrationshintergrund angeben)?**
- 3.3 Welche Religionszugehörigkeit hatten diese Täter mit verminderter Schuldfähigkeit jeweils?**

Erkenntnisse über die Anzahl der Abgeurteilten und Verurteilten lassen sich der bayerischen Strafverfolgungsstatistik entnehmen. Das bundeseinheitliche Tabellenprogramm für die Erstellung der bayerischen Strafverfolgungsstatistik sieht dabei von vornherein weder eine statistische Erfassung der Art des Tatwerkzeugs noch eine statistische Ausweisung nach einzelnen Regierungsbezirken vor. Im Hinblick auf die Anzahl der Schuldunfähigen (§ 20 StGB) und der vermindert Schuldfähigen (§ 21 StGB) sieht die Strafverfolgungsstatistik eine Ausweisung nur nach Deliktgruppen vor, wobei eine Unterscheidung nach Nationalität, Herkunft oder Religionszugehörigkeit nicht erfolgt.

Bezogen auf die Gesamtzahl der Abgeurteilten und Verurteilten ist die Anzahl der Schuldunfähigen und vermindert Schuldfähigen äußerst gering. Ihr Anteil beträgt in der Deliktgruppe „andere Straftaten gegen die Person“, in der neben weiteren Straftaten insbesondere die Körperverletzungs- und Tötungsdelikte erfasst werden (die Deliktgruppe enthält Taten nach §§ 169 bis 173 und 185 bis 241a StGB ohne Straßenverkehrsdelikte), seit Jahren weniger als 4 Prozent.

Für den Zeitraum 2015 bis 2018 – die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2019 ist noch nicht veröffentlicht – ergibt sich die Anzahl der wegen dieser Taten insgesamt abgeurteilten und verurteilten Personen sowie der Anteil der Personen, bei denen Beeinträchtigungen der Schuldfähigkeit im Sinn der §§ 20 oder 21 StGB festgestellt wurden, aus der folgenden Übersicht:

Jahr	Abgeurteilte und Verurteilte wegen anderer Straftaten gegen die Person (§§ 169 bis 173 und 185 bis 241a StGB ohne Straßenverkehrsdelikte)	Schuldunfähige nach § 20 StGB	vermindert Schuldfähige nach § 21 StGB	Anzahl der nach §§ 20, 21 StGB Schuldunfähigen und vermindert Schuldfähigen im Verhältnis zur Anzahl der Abgeurteilten
2015	24 805 Abgeurteilte, 17 692 Verurteilte	75	800	3,53 %
2016	25 117 Abgeurteilte, 18 341 Verurteilte	94	828	3,67 %
2017	25 305 Abgeurteilte, 18 300 Verurteilte	85	889	3,85 %

Jahr	Abgeurteilte und Verurteilte wegen anderer Straftaten gegen die Person (§§ 169 bis 173 und 185 bis 241a StGB ohne Straßenverkehrsdelikte)	Schuldunfähige nach § 20 StGB	vermindert Schuldfähige nach § 21 StGB	Anzahl der nach §§ 20, 21 StGB Schuldunfähigen und vermindert Schuldfähigen im Verhältnis zur Anzahl der Abgeurteilten
2018	23461 Abgeurteilte, 17041 Verurteilte	90	724	3,47 %

Zur Erläuterung der Tabelle:

Abgeurteilte im Sinne der Strafverfolgungsstatistik sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder bei denen das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten (siehe sogleich) und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z.B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden.

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Geldstrafe verhängt wurde oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln geahndet worden ist. Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

Die Annahme, dass Taten von Schuldunfähigen und vermindert Schuldfähigen in dem genannten Deliktsbereich zugenommen hätten, findet in der Strafverfolgungsstatistik somit keine Grundlage.

4.1 Welche Auswirkungen hat eine Einstufung des Täters als schuldunfähig bzw. vermindert schuldfähig auf das weitere Strafverfahren (bitte Verfahrensfortgang erläutern)?

Auf die Antwort zu den Fragen 2.2 und 2.3 wird Bezug genommen.

4.2 Wird die Erkrankung eines Täters nach der ersten Einstufung nochmals überprüft (bitte auch auf die Länge der Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung eingehen)?

Nach einer rechtskräftig angeordneten Unterbringung einer Person in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB hat das zuständige Gericht spätestens vor Ablauf gesetzlich festgelegter Fristen zu prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist. In diesen Fällen erfolgt auch eine Prüfung, ob die Anordnungsvoraussetzungen der Maßregel weiterhin vorliegen. Nach § 67e StGB beträgt die Frist für die Überprüfung bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ein Jahr.

Sobald die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig wäre, erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt. Die Voraussetzungen der Maßregel liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn im Rahmen dieser Fortdauerprüfung das zuständige Gericht feststellt, dass die in § 63 StGB als Voraussetzung für eine Unterbringung vorgesehene Schuldunfähigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit nicht oder nicht mehr vorliegen. Dauert die Unterbringung sechs Jahre, ist ihre Fortdauer in der Regel nicht mehr verhältnismäßig, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden.

Sind zehn Jahre der Unterbringung vollzogen, erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die positiv festzustellende Gefahr besteht, dass der Untergebrachte

erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

Im Rahmen der Überprüfung ist nach § 463 Abs. 4 StPO eine gutachterliche Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung einzuholen, in der der Verurteilte untergebracht ist. Das Gericht soll nach jeweils drei Jahren, ab einer Dauer der Unterbringung von sechs Jahren nach jeweils zwei Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus das Gutachten eines Sachverständigen einholen. Der Sachverständige darf weder im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung mit der Behandlung der untergebrachten Person befasst gewesen sein noch in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeiten, in dem sich die untergebrachte Person befindet, noch soll er das letzte Gutachten bei einer vorangegangenen Überprüfung erstellt haben. Der Sachverständige, der für das erste Gutachten im Rahmen einer Überprüfung der Unterbringung herangezogen wird, soll auch nicht das Gutachten in dem Verfahren erstellt haben, in dem die Unterbringung oder deren späterer Vollzug angeordnet worden ist.

4.3 Gibt es Fälle, bei denen eine Einstufung als psychisch erkrankt wieder revidiert wurde?

Wie in der Antwort zu Frage 4.2 ausgeführt, erklärt das zuständige Gericht nach rechtskräftiger Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus diese insbesondere dann für erledigt, wenn die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen. Es wird nicht statistisch erfasst, wie die Erledigungsbeschlüsse begründet werden. Entsprechende Daten könnten nur durch eine händische Auswertung aller einschlägigen Verfahrensakten der letzten Jahre erhoben werden. Eine solche kann aus den in der Antwort zu Frage 2.1 genannten Gründen nicht durchgeführt werden.

5.1 Welche Höhe hatten die verursachten Schäden?

Die Höhe der durch schuldunfähige und vermindert schulfähige Täter verursachten Schäden wird statistisch nicht erfasst und könnte nur durch eine händische Auswertung aller einschlägigen Verfahrensakten der letzten Jahre erhoben werden. Eine solche kann aus den in der Antwort zu Frage 2.1 genannten Gründen nicht durchgeführt werden.

5.2 Wer übernimmt im Falle eines Angriffs die Kosten für den entstandenen Schaden (Schmerzensgeld, Sachbeschädigungen)?

5.3 Wer übernimmt im Falle einer Einstufung des Täters als psychisch bedingt schuldunfähig die Kosten für den entstandenen Schaden?

Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger widerrechtlicher Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums oder eines sonstigen Rechts eines anderen oder wegen der Verletzung eines Schutzgesetzes richten sich gemäß § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegen den Schädiger. Sie umfassen den Ersatz materieller, insbesondere bei Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung aber auch immaterieller Schäden (Schmerzensgeld), vgl. § 253 BGB.

Jedoch ist, wer im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, nach § 827 Satz 1 BGB für den Schaden nicht verantwortlich. Eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit kann u.U. durch eine psychische Krankheit bedingt sein. Um eine deliktsrechtliche Unzurechnungsfähigkeit zu begründen, muss die Krankheit aber nicht nur eine die freie Willensbestimmung ausschließende Intensität erreichen, sondern sich auch im Zeitpunkt der Verletzungshandlung konkret ausgewirkt haben. Liegen diese Voraussetzungen im jeweiligen Einzelfall vor, kann der deliktsrechtliche Anspruch gegen den Schädiger entfallen. Das Gesetz geht aber grundsätzlich von der Zurechnungsfähigkeit aus; der Schädiger muss die Voraussetzung der Unzurechnungsfähigkeit daher im Zivilprozess beweisen. Zweifel gehen zu seinen Lasten. Dies gilt auch im Adhäsionsverfahren; wird der Täter im Strafprozess wegen nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit freigesprochen, kann er also gleichwohl zivilrechtlich haften.

Liegen die oben dargestellten Voraussetzungen vor, gelingt dem seelisch kranken Schädiger der diesbezügliche Beweis und ist er deswegen für einen von ihm verursachten Schaden nicht verantwortlich, so kommt unter bestimmten Umständen dennoch eine Haftung in Betracht: Nach § 829 BGB hat der Schädiger trotz fehlender Zurechnungsfähigkeit – sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann – den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, derer er zum angemessenen Unterhalt sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

Neben den dargestellten zivilrechtlichen Ansprüchen haben Opfer von Gewalttaten nach § 1 Abs. 1 Opferentschädigungsgesetz (OEG) wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einen Anspruch auf Versorgung nach dem Leistungssystem des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Dieses enthält einen ausdifferenzierten und auf individuelle Bedürfnisse abgestimmten Katalog an unterschiedlichen Leistungen, die insbesondere dauerhaft bestehende gesundheitliche Folgen einer Gewalttat ausgleichen und Betroffenen einen materiellen und immateriellen Ausgleich bieten. Gewährt werden können u. a. Heil- und Behandlungskosten, Renten- und Fürsorgeleistungen, Hilfsmittel, Rehabilitationsmaßnahmen und Bestattungs- sowie Sterbegeld bei Tod des Opfers. Die Intention des Gesetzgebers war und ist zum einen, „soziale Härten zu vermeiden und einem sozialen Absinken der Opfer von Gewalttaten vorzubeugen“ (vgl. BT-Drs. 7/2506), insbesondere um der besonderen Verantwortung der Allgemeinheit für Opfer von Straftaten Rechnung zu tragen, und zum anderen, betroffenen Personen die Last und das Risiko der Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche gegen oft mittellose Täter abzunehmen. Allerdings ist der Ersatz rein materieller Schäden für die Beschädigung von Sachen im Regelfall ausgeschlossen (ausgenommen die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz, vgl. § 1 Abs. 7 OEG).

Für die Leistungen nach dem OEG ist dabei ohne Bedeutung, ob die Tat ggf. von einem vermindert schuldfähigen oder schuldunfähigen Täter begangen wurde. Das OEG begrenzt die staatliche Entschädigungspflicht allein durch das Tatbestandsmerkmal einer vorsätzlichen Tat, wobei der strafrechtliche Vorsatzbegriff gilt.

Darüber hinaus können Opfern durch die „Stiftung Opferhilfe Bayern“ Zuwendungen gewährt werden. Die öffentlich-rechtliche Stiftung wurde im Jahr 2012 mit dem Ziel errichtet, Opfer von Straftaten und deren enge Angehörige unbürokratisch finanziell zu unterstützen. Sie soll bestehende Schutzlücken im Entschädigungsrecht schließen, wenn Opfer von Straftaten und deren Angehörige erlittene Schäden vom Täter und vom Sozialsystem nicht oder nur teilweise ausgeglichen erhalten. Die Satzung der Stiftung und die aufgrund der Satzung erlassenen Zuwendungsrichtlinien regeln die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung näher. Sie sind unter <https://www.opferhilfebayern.de> für jedermann online abrufbar. Über Anträge auf Zuwendungen entscheidet ein Zuwendungsausschuss; stattgebende Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsvorstand.

Gemäß den Zuwendungsrichtlinien können Zuwendungen für materielle und immaterielle Schäden (Schmerzensgeld) grundsätzlich nur natürlichen Personen gewährt werden, die seit 01.01.2010 Opfer einer Straftat geworden sind, wenn sie zur Tatzeit in Bayern wohnten oder die Straftat in Bayern begangen wurde. Maßgeblich ist, dass der Antragsteller Opfer oder ein enger Angehöriger eines Opfers von Straftaten ist. In den Zuwendungsrichtlinien ist ausdrücklich geregelt, dass es unerheblich ist, ob der Täter oder die Täterin im Zustand der Schuldunfähigkeit gehandelt hat.

- 6.1 Welche Ursachen könnten nach Ansicht der Staatsregierung für die statistisch häufigere Einstufung der Täter mit als vermindert schuldfähig oder schuldfähig verantwortlich sein?**
- 6.2 Plant die Staatsregierung, die statistisch höhere Einstufung von Tätern mit Migrationshintergrund bzw. islamischer Religionszugehörigkeit wissenschaftlich erforschen zu lassen?**

Eine Zunahme von Straftaten durch schuldunfähige und vermindert schuldfähige Täter ist nicht feststellbar. Insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 3.1 bis 3.3 Bezug genommen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass innerhalb der Gruppe der Schuldunfähigen und vermindert Schuldfähigen der Anteil der Personen mit einer bestimmten Herkunft

oder Religionszugehörigkeit zugenommen hat. Es ist daher zurzeit nicht beabsichtigt, in diesem Bereich eine wissenschaftliche Untersuchung in Auftrag zu geben.

7.1 Welche Pläne hat die Staatsregierung, um Angriffe gegen Bürger schon im Vorfeld zu verhindern?

Sofern die Bayerische Polizei Kenntnis über potenzielle Gefährdungen von Bürgerinnen und Bürgern erlangt, wird sie unter Nutzung aller rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel den Eintritt eines schädigenden Ereignisses zu verhindern suchen.

7.2 Inwieweit könnten islamische Vereine einen Beitrag zur Prävention von Gewalt gegen Bürger leisten (bitte die laufenden Gewaltpräventionsmaßnahmen angeben)?

Die Staatsregierung begrüßt grundsätzlich jedwede fachlich geeignete Initiativen und Maßnahmen der Gewaltprävention, unabhängig von deren religiöser oder politischer Ausrichtung, soweit diese auf dem verfassungsmäßigen Rechts-, Werte- und Demokratieverständnis gründen. Dies gilt gleichsam auch für islamische Vereine. Entsprechende Präventionsmaßnahmen unterliegen jedoch keiner Melde- bzw. Mitteilungspflicht, sodass eine Auskunft zu laufenden Gewaltpräventionsmaßnahmen islamischer Vereine nicht möglich ist.